



Jugendschutzbestimmungen und Auswirkungen des Gesundheitsgesetzes für Gastwirtschaftsbetriebe

Alkohol:

Verboten ist insbesondere die Abgabe oder der Ausschank von:

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- b) gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Falls Zweifel am Alter des jugendlichen Kunden / der jugendlichen Kundin bestehen, ist ein amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Führerschein) zur Bestimmung des genauen Alters zu verlangen.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Hinweisschild anzubringen, das klar auf die Abgabebeschränkung aufmerksam macht. Informationsmaterial kann beim Gesundheitsamt Graubünden bezogen werden.

Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:

Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

Im Kanton Graubünden wurde zum Schutze der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen mit Wirkung ab 1. März 2008 ein Rauchverbot für öffentlich zugängliche geschlossene Räume sowie für den Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen eingeführt.

Raucherbetriebe gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind in Graubünden nicht zugelassen.

Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaften ist nur in den dafür vorgesehenen Fumoirs gestattet, welche baurechtlich abgenommen und entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter folgenden Links des Kantons Graubünden:

[Jugendschutz - Jugendschutz \(gr.ch\)](#)

[Information Nichtraucherschutz \(gr.ch\)](#)